



SATZUNG
der
Deutschen Rentenversicherung Saarland

*(in der von der Vertreterversammlung am 19. Dezember 2005 beschlossenen Fassung,
letzte Änderung durch die Vertreterversammlung am 17.12.2007
Amtsblatt des Saarlandes vom 28.02.2008 - Seite 395-)*

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt I (§§ 1 - 9)	Verfassung
Abschnitt II (§§ 10 - 12)	Vertreterversammlung
Abschnitt III (§§ 13 - 17)	Vorstand
Abschnitt IV (§§ 18 - 22)	Geschäftsführer
Abschnitt V (§§ 23 - 30)	Versichertenälteste
Abschnitt VI (§ 31 – 31a)	Besondere Ausschüsse
Abschnitt VII (§§ 32 - 35)	Hüttenknappschaftliche Zusatzversicherung
Abschnitt VIII (§ 36)	Dienstrecht
Abschnitt IX (§§ 37 - 39)	Schlussbestimmungen



**Satzung
der
Deutschen Rentenversicherung Saarland**

Abschnitt I

Verfassung

**§ 1
Name, Sitz, Bezirk und Rechtsnatur
des Versicherungsträgers**

- (1) Der Versicherungsträger führt den Namen Deutsche Rentenversicherung Saarland.
- (2) Er hat seinen Sitz in Saarbrücken.
- (3) Sein Bezirk umfasst das Saarland.
- (4) Er ist eine rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Selbstverwaltung (§ 29 Abs. 1 SGB IV).

**§ 2
Aufgaben**

Die Deutsche Rentenversicherung Saarland ist Trägerin

- (1) der allgemeinen Rentenversicherung,
- (2) der Hüttenknappschaftlichen Zusatzversicherung.



§ 3

Selbstverwaltungsorgane

- (1) Selbstverwaltungsorgane der Deutschen Rentenversicherung Saarland sind die Vertreterversammlung und der Vorstand (§ 31 Abs. 1 Satz 2 SGB IV).
- (2) Die Vertreterversammlung besteht aus je 15 Vertretern der Versicherten und der Arbeitgeber.
- (3) Der Vorstand besteht aus je 5 Vertretern der Versicherten und der Arbeitgeber. Dem Vorstand gehört ferner der Geschäftsführer mit beratender Stimme an (§ 31 Abs. 1 Satz 2 SGB IV).
- (4) Den Selbstverwaltungsorganen können als Vertreter der Versicherten auch Beauftragte der Gewerkschaften oder sonstiger Arbeitnehmervereinigungen, als Vertreter der Arbeitgeber auch Beauftragte der Vereinigungen von Arbeitgebern angehören, und zwar von der Gesamtzahl der Mitglieder einer Gruppe

in der Vertreterversammlung bis zu	5 Personen,
im Vorstand höchstens	1 Person.

Eine Abweichung, die sich infolge der Vertretung eines Organmitgliedes ergibt, ist zulässig (§ 51 Abs. 4 SGB IV).

§ 4

Wahl und Rechtsstellung der Organmitglieder

- (1) Die Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane werden nach Maßgabe der §§ 45 bis 57 des SGB IV gewählt.
- (2) Die Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Stellvertreter haben für die Zeit, in der sie die Mitglieder vertreten oder andere ihnen übertragene Aufgaben wahrnehmen, die Rechte und Pflichten eines Mitgliedes (§ 40 Abs. 1 SGB IV).



- (3) Die Entschädigungsregelung für die Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane erfolgt nach den gesetzlichen Bestimmungen (§ 41 SGB IV).

§ 5

Amtsdauer der Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane

- (1) Die Amtsdauer der Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane beträgt 6 Jahre; sie endet jedoch unabhängig vom Zeitpunkt der Wahl mit dem Zusammentritt der in den nächsten allgemeinen Wahlen neugewählten Selbstverwaltungsorgane.
- (2) Wiederwahl ist zulässig (§ 58 Abs. 2 SGB IV).

§ 6

Haftung der Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane

Für die Haftung der Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane gelten die Regelungen des § 42 SGB IV.

§ 7

Vorsitz in den Selbstverwaltungsorganen

- (1) Jedes Selbstverwaltungsorgan wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden, die nicht der gleichen Gruppe angehören dürfen (§ 62 Abs. 1 SGB IV).
- (2) Die zum Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden gewählten Organmitglieder führen ihr Amt unter gegenseitiger Stellvertretung im jährlichen Wechsel, jeweils beginnend ab 1. Oktober (§ 62 Abs. 3 SGB IV).
- (3) Der Vorsitzende der Vertreterversammlung und der Vorsitzende des Vorstandes dürfen nicht der gleichen Gruppe angehören.



§ 8 Beschlüsse der Selbstverwaltungsorgane

- (1) Soweit Gesetz oder sonstiges für die Deutsche Rentenversicherung Saarland maßgebendes Recht nichts Abweichendes bestimmt, sind die Selbstverwaltungsorgane beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. Ist ein Selbstverwaltungsorgan nicht beschlussfähig, kann der Vorsitzende anordnen, dass in der nächsten Sitzung über den Gegenstand der Abstimmung auch dann beschlossen werden kann, wenn die in Satz 1 bestimmte Mehrheit nicht vorliegt; hierauf ist in der Ladung zur nächsten Sitzung hinzuweisen (§ 64 Abs. 1 SGB IV).
- (2) Die Beschlüsse werden, soweit Gesetz oder sonstiges Recht nichts Abweichendes bestimmt, mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit wird die Abstimmung nach erneuter Beratung wiederholt; bei erneuter Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Mehrheit der abgegebenen Stimmen bedeutet, dass Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen nicht mitgezählt werden (§ 64 Abs. 2 SGB IV).
- (3) Bei einer Satzungsänderung ist die Vertreterversammlung nur beschlussfähig, wenn mindestens $\frac{2}{3}$ ihrer Mitglieder anwesend und stimmberechtigt sind. Eine Satzungsänderung ist angenommen, wenn mindestens $\frac{2}{3}$ der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder dafür stimmen.

§ 9 Beanstandung von Beschlüssen

- (1) Verstößt der Beschluss eines Selbstverwaltungsorgans gegen Gesetz oder sonstiges für die Deutsche Rentenversicherung Saarland maßgebendes Recht, hat der Vorsitzende des Vorstandes den Beschluss schriftlich und mit Begründung zu beanstanden und dabei eine angemessene Frist zur erneuten Beschlussfassung zu setzen. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung (§ 38 Abs. 1 SGB IV).



- (2) Verbleibt das Selbstverwaltungsorgan bei seinem Beschluss, hat der Vorsitzende des Vorstandes die Aufsichtsbehörde zu unterrichten. Die aufschiebende Wirkung bleibt bis zu einer Entscheidung der Aufsichtsbehörde, längstens bis zum Ablauf von 2 Monaten nach ihrer Unterrichtung, bestehen (§ 38 Abs. 2 SGB IV).



Abschnitt II

Vertreterversammlung

**§ 10
Aufgaben**

(1) Die Vertreterversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Wahl des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden der Vertreterversammlung,
2. Wahl der Mitglieder des Vorstandes und ihrer Stellvertreter,
3. Wahl des Geschäftsführers und dessen Stellvertreters auf Vorschlag des Vorstandes (§ 36 Abs. 2 SGB IV),
4. Beschlussfassung über die Satzung (§ 33 Abs. 1 SGB IV),
5. Feststellung des Haushaltsplanes (§ 70 Abs. 1 SGB IV),
6. Abnahme der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes und des Geschäftsführers (§ 77 Abs. 1 SGB IV),
7. Aufstellung und Beschlussfassung über die Geschäftsordnung der Vertreterversammlung (§ 63 Abs. 1 SGB IV),
8. Vertretung der Deutschen Rentenversicherung Saarland gegenüber dem Vorstand und dessen Mitgliedern (§ 33 Abs. 2 SGB IV),
9. Wahl des Beirates gem. § 33 a aufgrund von Wahlvorschlägen der Sozialpartner in den Selbstverwaltungsorganen der Deutschen Rentenversicherung Saarland,
10. Bestimmung einer Stelle nach § 112 Abs. 2 SGB IV,
11. Wahl der Versichertenältesten sowie Bestimmung der Anzahl und Amtsbereiche (§ 39 Abs. 1 und 3 Satz 2 SGB IV),



12. Beschlussfassung über die Geschäftsanweisung für Versichertenälteste und deren Änderung auf Vorschlag des Vorstandes,
 13. Beschlussfassung über die Regelung der Entschädigung für die ehrenamtlich Tätigen (§ 41 SGB IV),
 14. Beschlussfassung über die Bildung und Besetzung von Widerspruchsstellen sowie deren Geschäftsordnung (§ 85 Abs. 2 Nr. 2 SGG),
 15. Beschlussfassung über sonstige ihr vom Vorstand vorgelegte Angelegenheiten.
- (2) Die Vertreterversammlung hat die Eigenschaft einer Behörde. Sie führt das Dienstsiegel der Deutschen Rentenversicherung Saarland (§ 31 Abs. 3 SGB IV).

§ 11 Vertretung

Der Vorsitzende der Vertreterversammlung und bei seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende vertreten die Deutsche Rentenversicherung Saarland gegenüber dem Vorstand.

§ 12 Ausschüsse

- (1) Für die Vorbereitung oder Erledigung einzelner Aufgaben kann die Vertreterversammlung Ausschüsse bilden.
- (2) Für die Prüfung der Jahresrechnung wird von der Vertreterversammlung ein Ausschuss gewählt.



Abschnitt III

Vorstand

§ 13

- (1) Der Vorstand verwaltet die Deutsche Rentenversicherung Saarland und vertritt sie gerichtlich und außergerichtlich, soweit Gesetz oder sonstiges für die Deutsche Rentenversicherung Saarland maßgebendes Recht nichts Abweichendes bestimmen (§ 35 Abs. 1 SGB IV).
- (2) Der Vorstand hat die Eigenschaft einer Behörde. Er führt das Dienstsiegel der Deutschen Rentenversicherung Saarland (§ 31 Abs. 3 SGB IV).
- (3) Der Vorstand kann zu Tagesordnungspunkten, bei denen wesentliche Fragen der Gesundheit berührt werden, einen auf den jeweiligen Gebieten der Sozialmedizin und der Sozialversicherung fachlich einschlägig erfahrenen Arzt mit beratender Stimme hinzuziehen (§ 63 Abs. 5 SGB IV).

§ 14

Schriftliche Beschlussfassung

Der Vorstand kann in eiligen Fällen auch ohne Sitzung schriftlich abstimmen. Wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder der schriftlichen Abstimmung widersprechen, ist über die Angelegenheit in der nächsten Sitzung zu beraten und abzustimmen (§ 64 Abs. 3 SGB IV).

§ 15

Aufgaben

Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Wahl des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstandes,



2. Amtsentbindung und Amtsenthebung der Mitglieder der Vertreterversammlung, des Vorstandes oder des Geschäftsführers und dessen Stellvertreters (§ 59 Abs. 2 bis 5 SGB IV, § 36 Abs. 2 SGB IV),
3. Vorschlag an die Vertreterversammlung für die Wahl des Geschäftsführers und dessen Stellvertreters (§ 36 Abs. 2 SGB IV),
4. Aufstellung und Beschlussfassung über die Geschäftsordnung des Vorstandes (§ 63 Abs. 1 SGB IV),
5. Erlass von Richtlinien für die Führung der Verwaltungsgeschäfte, soweit diese dem Geschäftsführer obliegen (§ 35 Absatz 2 SGB IV),
6. Aufstellung des Haushaltsplanes (§ 70 Abs. 1 SGB IV),
7. Vorlage der geprüften Jahresrechnung einschließlich Prüfberichte und einer Stellungnahme zu den Feststellungen der Prüfberichte an die Vertreterversammlung zum Zwecke der Entlastung,
8. Beschlussfassung über Vorlagen für die Vertreterversammlung,
9. Anlage von Vermögensbeständen,
10. Aufnahme von Darlehen,
11. Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken,
12. Beschaffungen aller Art sowie Durchführung von Reparaturen an Gebäuden der Deutschen Rentenversicherung Saarland, soweit die Kosten im Einzelfall den Betrag von 40.000,00 Euro übersteigen,
13. Beschlussfassung über die Grundsätze für die Gewährung von Leistungen zur medizinischen Rehabilitation, zur Teilhabe am Arbeitsleben und ergänzenden Leistungen sowie von sonstigen Leistungen zur Teilhabe aus der Rentenversicherung,
14. Beschlussfassung über die Zuwendungen von Mitteln für Einrichtungen, die auf dem Gebiet der Rehabilitation forschen oder die Rehabilitation fördern (§ 31 Abs. 1 Satz 1 Ziffer 5 SGB VI),



15. Benennung der Vertreter/Innen in den Organen der Höchster Pensionskasse VVaG gem. § 10 Abs. 3 HZvG,
16. Ernennung, Versetzung, Entlassung und Versetzung in den Ruhestand von Beamten der Deutschen Rentenversicherung Saarland sowie Einstellung, Höhergruppierung und ordentliche Kündigung von Tarifbeschäftigten von der Entgeltgruppe 12 an aufwärts, Einstellung von Auszubildenden,

§ 16

Vertretung und Abgabe von Willenserklärungen

- (1) Die Willenserklärungen des Vorstandes im Rahmen seiner Vertretungsbefugnis werden durch den Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden abgegeben.
- (2) Der Vorstand kann seine Vertretungsbefugnis auf den Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung auf den stellvertretenden Vorsitzenden oder auch auf andere Vorstandsmitglieder übertragen.
- (3) Im Einzelfall kann der Vorstand seine Vertretungsbefugnis auf den Geschäftsführer übertragen.
- (4) Die schriftlichen Willenserklärungen des Vorstandes werden im Rahmen seiner Vertretungsbefugnis im Namen der Deutschen Rentenversicherung Saarland mit dem Zusatz "Der Vorstand" abgegeben.
- (5) Sie sind von dem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied zu unterzeichnen und mit dem Dienstsiegel zu versehen.



§ 17 Ausschüsse

Für die Vorbereitung und Erledigung einzelner Aufgaben kann der Vorstand Ausschüsse bilden. Er kann auch einzelne Aufgaben dem Geschäftsführer übertragen.



Abschnitt IV

Geschäftsführer

§ 18

Wahl und Rechtsstellung

- (1) Der Geschäftsführer und sein Stellvertreter werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Vertreterversammlung gewählt (§ 36 Abs. 2 SGB IV).
- (2) Der Geschäftsführer führt hauptamtlich die laufenden Verwaltungsgeschäfte, soweit Gesetz oder sonstiges für die Deutsche Rentenversicherung Saarland maßgebendes Recht nichts Abweichendes bestimmen. Er hat die Eigenschaft einer Behörde. Er führt das Dienstsiegel der Deutschen Rentenversicherung Saarland (§ 36 Abs. 1 SGB IV; § 31 Abs. 3 SGB IV).

§ 19

Aufgaben

Zu den Aufgaben des Geschäftsführers gehören insbesondere:

1. Die Leitung und Beaufsichtigung des gesamten Dienstbetriebes der Deutschen Rentenversicherung Saarland,
2. Verfügung über die für den laufenden Bedarf erforderlichen Betriebsmittel,
3. Feststellung und Erfüllung von Leistungen,
4. Einstellung, Höhergruppierung und ordentliche Kündigung von Tarifbeschäftigten bis Entgeltgruppe 11, Einstellung und Kündigung von Tarifbeschäftigten zur vorübergehenden Beschäftigung, außerordentliche Kündigung von Tarifbeschäftigten ohne Rücksicht auf die Entgeltgruppe,
5. Beschaffungen aller Art sowie Durchführung von Reparaturen an Gebäuden der Deutschen Rentenversicherung Saarland, soweit die Kosten im Einzelfall den Betrag von 40.000,00 Euro nicht übersteigen,



6. Bewilligung und Durchführung der Leistungen zur medizinischen Rehabilitation, zur Teilhabe am Arbeitsleben und ergänzenden Leistungen sowie von sonstigen Leistungen zur Teilhabe im Rahmen der vom Vorstand aufgestellten allgemeinen Grundsätze,
7. Aufstellung von Übersichten über die Geschäfts- und Rechnungsergebnisse,
8. die gemäß § 17 der Satzung übertragenen Aufgaben,
9. Vollziehung der Beschlüsse der Selbstverwaltungsorgane.

§ 20 Vertretung

- (1) Bei der Führung der laufenden Geschäfte wird die Deutsche Rentenversicherung Saarland durch den Geschäftsführer gerichtlich und außergerichtlich vertreten (§ 36 Abs. 1 SGB IV).
- (2) Die Aufgaben des Geschäftsführers werden im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter wahrgenommen.

§ 21 Amtsbezeichnung

Der Geschäftsführer führt die Amtsbezeichnung "Erster Direktor der Deutschen Rentenversicherung Saarland", sein Stellvertreter führt die Amtsbezeichnung "Direktor der Deutschen Rentenversicherung Saarland".



§ 22 Zeichnungsrecht

- (1) Der Geschäftsführer zeichnet unter dem Namen der Deutschen Rentenversicherung Saarland wie folgt:

Der Geschäftsführer

(Name)

Erster Direktor

- (2) Der Stellvertreter des Geschäftsführers zeichnet:

Der Geschäftsführer

In Vertretung

(Name)

Direktor



Abschnitt V

Versichertenälteste

§ 23

Wahl

- (1) Bei der Deutschen Rentenversicherung Saarland werden Versichertenälteste für bestimmte Bereiche durch die Vertreterversammlung gewählt.
- (2) Diese bestimmt auf Vorschlag des Vorstandes, für welche Bereiche und in welcher Anzahl für jeden Bereich Versichertenälteste zu wählen sind.

§ 24

Ehrenamt - Entschädigung - Amtsdauer - Haftung

- (1) Das Amt des Versichertenältesten ist ein Ehrenamt.
- (2) Für die Entschädigung, die Amtsdauer und Haftung gelten die Regelungen der §§ 4 - 6 der Satzung entsprechend.

§ 25

Rechte und Pflichten

- (1) Die Versichertenältesten haben insbesondere die Aufgabe, eine ortsnahe Verbindung der Deutschen Rentenversicherung Saarland mit den Versicherten und Leistungsberechtigten herzustellen und diese zu beraten und zu betreuen. Sie haben weiterhin die Aufgabe, innerhalb ihres Bereiches in Fragen der allgemeinen Rentenversicherung und der Hüttenknappschaftlichen Zusatzversicherung Auskunft und Rat zu erteilen, den Versicherten bei der Ausfertigung von Leistungsanträgen behilflich zu sein sowie besondere Aufträge (Ermittlungen und dergleichen) der Deutschen Rentenversicherung Saarland auszuführen.



- (2) Die Versichertenältesten sind verpflichtet, die Aufgaben ihres Amtes persönlich zu erfüllen und über alle Tatsachen, die sie auf Grund ihrer Tätigkeit erfahren (z.B. Krankheiten, Behinderungen der Versicherten, ärztliche Befunde und Einkommensverhältnisse) Dritten gegenüber Stillschweigen zu bewahren, auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit.
- (3) Für die Führung der Geschäfte der Versichertenältesten beschließt die Vertreterversammlung auf Vorschlag des Vorstandes eine Geschäftsanweisung.

§ 26

Wahlberechtigung und Wählbarkeit

- (1) Wahlberechtigt für die Wahl der Versichertenältesten sind die Vertreter der Versicherten in der Vertreterversammlung
- (2) Für die Wählbarkeit gilt § 51 Abs. 3 SGB IV.

§ 27

Wahltermin, Wahlverfahren

- (1) In der konstituierenden Sitzung der Vertreterversammlung wird der Termin zur Wahl der Versichertenältesten festgelegt.
- (2) Für die Wahl der Versichertenältesten gelten § 61 Abs. 1 SGB IV und die verfahrensrechtlichen Vorschriften des § 80 SVWO entsprechend.

§ 28

Vertretung

Bei Verhinderung wird der Versichertenälteste durch den nächstwohnenden Versichertenältesten vertreten (§ 61 Abs. 2 SGB IV).



§ 29

Amtserwerb, Ausscheiden, Nachfolge

- (1) Versichertenälteste erwerben ihr Amt mit der Erklärung, dass sie die Wahl annehmen (§ 61 Abs.1 Satz 1 i.V.m § 62 Abs. 4 SGB IV).
- (2) Versichertenälteste scheidern durch Beschluss des Vorstandes aus, wenn sie die zur Ausübung des Amtes erforderlichen Voraussetzungen nicht mehr erfüllen.
- (3) Der Versichertenälteste kann auf eigenen Wunsch von dem Ehrenamt entbunden werden, wenn er aus gesundheitlichen oder beruflichen Gründen oder aus anderen wichtigen Gründen nicht mehr bereit ist, das Ehrenamt auszuüben.
- (4) Scheidet ein Versichertenältester vorzeitig aus, fordert der Vorsitzende des Vorstandes die Stelle, die die Vorschlagsliste des Ausgeschiedenen eingereicht hat (Listenträger) unverzüglich auf, einen Nachfolger vorzuschlagen (§ 61 SGB IV). Im übrigen gilt § 60 Absatz 4 SGB IV entsprechend.

§ 30

Amtsenthebung

Ein Versichertenältester ist durch Beschluss des Vorstandes seines Amtes zu entheben, wenn er insbesondere nicht mehr die Gewähr für eine gewissenhafte und unparteiische Erfüllung seiner Aufgaben bietet oder sich für seine Tätigkeit bezahlen lässt. Vor der Beschlussfassung ist dem Versichertenältesten Gelegenheit zur Äußerung zu geben.



Abschnitt VI

Besondere Ausschüsse

§ 31

Widerspruchsausschüsse

- (1) Für den Erlass von Widerspruchsbescheiden werden besondere Ausschüsse gebildet –Widerspruchsausschüsse- (§ 36a SGB IV).
- (2) Jeder Widerspruchsausschuss setzt sich zusammen aus je einem Vertreter der Gruppe der Versicherten und der Gruppe der Arbeitgeber (ehrenamtliche Mitglieder) sowie dem Geschäftsführer oder einem von diesem bestimmten Vertreter. Die ehrenamtlichen Mitglieder der Widerspruchsausschüsse und ihre Stellvertreter werden durch die Vertreterversammlung gewählt, und zwar die Vertreter der Versicherten und der Arbeitgeber jeweils von und aus dieser Gruppe.
- (3) Zu ehrenamtlichen Mitgliedern der Widerspruchsausschüsse können nur Personen bestellt werden, die die Voraussetzungen der Wählbarkeit als Organmitglied erfüllen.
- (4) Die Vertreterversammlung erlässt auf Vorschlag des Vorstandes eine Geschäftsordnung für die Tätigkeit der Widerspruchsausschüsse.
- (5) Für die Amtsdauer der ehrenamtlichen Mitglieder der Widerspruchsausschüsse gilt § 5 der Satzung entsprechend.

§ 31a

**Widerspruchsausschuss für
Selbstverwaltungsangelegenheiten**

- (1) Der Widerspruchsausschuss für Angelegenheiten der Selbstverwaltung ist zuständig für den Erlass von Widerspruchsbescheiden bei Amtsentbindungen und Amtsenthebungen gemäß § 59 Abs. 2 und 3 SGB IV.



- (2) Dem Ausschuss gehören die Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden der Vertreterversammlung und des Vorstandes sowie als beratendes Mitglied der Geschäftsführer an.
Der amtierende Vorsitzende der Vertreterversammlung führt den Vorsitz.
- (3) Für die ehrenamtlichen Mitglieder des Widerspruchsausschusses wählen die Selbstverwaltungsorgane jeweils für ihren Zuständigkeitsbereich Stellvertreter.



Abschnitt VII **Hüttenknappschaftliche Zusatzversicherung**

§ 32
Träger

Die Deutsche Rentenversicherung Saarland ist Trägerin der Hüttenknappschaftlichen Zusatzversicherung.

§ 33
Vertretung in den Organen der Pensionskasse

Die Interessen der in der kapitalgedeckten Zusatzversicherung versicherten Arbeitnehmer und deren Arbeitgeber werden im Aufsichtsrat und in der Vertreterversammlung der Höchster Pensionskasse VVaG durch jeweils einen/eine Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertreter/In wahrgenommen.

§33 a
Beirat

Zur Beratung über Angelegenheiten, die für den Bestand und die Fortentwicklung der HZV von Bedeutung sind, wird ein Beirat mit 3 Arbeitnehmervertretern/Innen und 3 Arbeitgebervertreter/Innen von in der HZV versicherten Betrieben eingesetzt.

Für den Beirat gilt die Geschäftsordnung für die Vertreterversammlung entsprechend.

§ 34
Beiträge

- (1) Die Pflichtbeiträge werden zum 15. des auf die Zahlung des Arbeitsentgelts folgenden Monats fällig.
- (2) Für die Pflichtbeiträge, die der Arbeitgeber nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages gezahlt hat, gelten §§ 24 und 76 Abs.1 und 2 SGB IV.



- (3) Für die Verjährung, Beanstandung und Erstattung zu Unrecht entrichteter Beiträge gelten die Vorschriften der §§25,26 und 27 SGB IV entsprechend.

§ 35 Beitreiben von Rückständen

Rückstände werden wie Gemeindeabgaben beigetrieben.



Abschnitt VIII

Dienstrecht

§ 36

Die Deutsche Rentenversicherung Saarland ist Dienstherr ihrer Beamten. Der Vorstand ist oberste Dienstbehörde dieser Beamten, der Geschäftsführer deren Dienstvorgesetzter.

Abschnitt IX

Schlussbestimmungen

§ 37

Aufsichtsbehörde

Satzung und Satzungsänderungen bedürfen der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde.

§ 38

Veröffentlichung

Die Satzung und sonstiges autonomes Recht der Deutschen Rentenversicherung Saarland werden im Amtsblatt des Saarlandes veröffentlicht.



§ 39

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

- (1) Die Satzung wurde in der Vertreterversammlung vom 28.08.2000 beschlossen und tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit dem gleichen Zeitpunkt tritt die am 26.09.1986 beschlossene und zuletzt durch Beschluss der Vertreterversammlung vom 12.12.1994 geänderte (Inkrafttreten ab 24.01.1995) Satzung außer Kraft.

Saarbrücken, den 19. Dezember 2005

Der Vorsitzende
der Vertreterversammlung

Der stellv. Vorsitzende
der Vertreterversammlung

gez. Karl Hannig

gez. Eugen Roth

Genehmigt durch die Aufsichtsbehörde – Ministerium für Justiz, Arbeit, Gesundheit und Soziales – mit Schreiben vom 12. Februar 2008 AZ: F 2/1 – 3502 – 2 # 1 / # 2 gemäß § 34 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. § 90 Abs. 2 SGB IV.

Veröffentlicht im Amtsblatt des Saarlandes vom 28. Februar 2008 – Seite 395.

Gemäß § 39 Abs. 1 der Satzung ab dem 29. Februar 2008 in Kraft.